

3. *Der Rat der Europäischen Union, die EFTA-Überwachungsbehörde und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. September 2013 — Europäisch-Iranische Handelsbank/Rat

(Rechtssache T-434/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offenkundiger Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 304/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäisch-Iranische Handelsbank AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Ashley, S. Gadhia, Solicitors, Rechtsanwalt H. Hohmann, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister, dann S. Ashley, H. Hohmann, D. Wyatt, R. Blakeley, S. Jeffrey und A. Irvine, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und R. Liudvinaviciute-Cordeiro als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch E. Paasivirta und S. Boelaert, dann durch E. Paasivirta und M. Konstantinidis) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer, A. Robinson und C. Murrell als Bevollmächtigte im Beistand von J. Swift, QC, und R. Palmer, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 136, S. 65), zweitens der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 136, S. 26), drittens des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), viertens der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und fünftens der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und der Beschluss 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran werden für nichtig erklärt, soweit diese Rechtsakte die Europäisch-Iranische Handelsbank AG betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäisch-Iranische Handelsbank trägt drei Fünftel ihrer eigenen Kosten und drei Fünftel der Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Der Rat trägt zwei Fünftel seiner eigenen Kosten und zwei Fünftel der Kosten der Europäisch-Iranischen Handelsbank.
5. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. September 2013 — Globula/Kommission

(Rechtssache T-465/11) (¹)

(Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2003/55/EG — Verpflichtung der Erdgasunternehmen, ein System einzurichten, um Dritten auf Vertragsbasis Zugang zu Gasspeichern einzuräumen — Entscheidung der tschechischen Behörden, mit der der Klägerin eine befristete Ausnahme für ihre zukünftigen unterirdischen Gasspeicher in Dambořice gewährt wird — Beschluss der Kommission, mit dem der Tschechischen Republik aufgegeben wird, die Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu widerrufen — Zeitliche Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/55)

(2013/C 304/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Globula a.s. (Hodonín, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Petite, D. Paemen, A. Tomtsis, D. Koláček und P. Zákoucký)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und T. Scharf)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Očková und T. Müller)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses K(2011) 4509 der Kommission vom 27. Juni 2011 betreffend die für einen unterirdischen Gasspeicher in Dambořice gewährte Ausnahme von den Binnenmarktvorschriften über den Zugang von Dritten

Tenor

1. Der Beschluss K(2011) 4509 der Kommission vom 27. Juni 2011 betreffend die für einen unterirdischen Gasspeicher in Dambořice gewährte Ausnahme von den Binnenmarktvorschriften über den Zugang von Dritten wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Globula a.s. sowie ihre eigenen Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 305 vom 15.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. September 2013 — Sepro Europe/Kommission

(Rechtssache T-483/11) (¹)

(Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Flurprimidol — Nichtaufnahme von Flurprimidol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Verordnung (EG) Nr. 33/2008 — Beschleunigtes Verfahren der Bewertung — Offenkundiger Ermessensfehler — Verteidigungsrechte — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)

(2013/C 304/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sepro Europe Ltd (Harrogate, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Ondrůšek und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/328/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 über die Nichtaufnahme von Flurprimidol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 153, S. 192)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sepro Europe Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 331 vom 12.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. September 2013 — Godrej Industries und VVF/Rat

(Rechtssache T-6/12) (¹)

(Dumping — Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia — Beantragte Berichtigung bei der Währungsumrechnung — Beweislast — Schädigung — Endgültiger Antidumpingzoll)

(2013/C 304/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Godrej Industries Ltd (Mumbai, Indien), VVF Ltd (Mumbai) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Servais)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch und Rechtsanwältin A. Polcyn)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Sasol Olefins & Surfactants GmbH (Hamburg, Deutschland), Sasol Germany GmbH (Hamburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt V. Akritidis und J. Beck, Solicitor), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia (ABl. L 293, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Godrej Industries Ltd und die VVF Ltd tragen die Kosten des Rates der Europäischen Union und die Kosten, die der Sasol Olefins & Surfactants GmbH und der Sasol Germany GmbH entstanden sind, sowie ihre eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 49 vom 18.2.2012.